



Generalversammlung

Verteilung Allgemein
15. Dezember 2022

Siebenundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 100 (hh)
Allgemeine und vollständige Abrüstung: Gemeinsames
Vorgehen und zukunftsorientierter Dialog für
eine Welt ohne Kernwaffen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2022

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/77/385, Ziff. 110)]

77/76. Schritte zur Erarbeitung eines gemeinsamen Fahrplans für eine Welt ohne Kernwaffen

Die Generalversammlung

erneut erklärend dass die Verwirklichung einer Welt ohne Kernwaffen ein gemein-
sames Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

daran erinnernd dass der Einsatz von Kernwaffen in Hiroshima und Nagasaki vor
77 Jahren erfolgte,

in Bekräftigung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (der Vertrag)
als Eckpfeiler des weltweiten nuklearen Nichtverbreitungsregimes, als Grundlage für das



fünf Kernwaffenstaaten vom 3. Januar 2022 zur Verhütung eines Atomkriegs und zur Vermeidung eines Wettrüstens ergreifen müssen, und auf die Verpflichtungen der Kernwaffenstaaten hinweisend, weitere strukturierte Bemühungen um einen Meinungsaustausch über nukleare Konzepte und Grundsätze, Nuklearpolitik und die Minderung des nuklearen Risikos zu unternehmen,

erneut erklärend wie wichtig es ist, dass alle Kernwaffenstaaten sämtliche bestehenden Verpflichtungen und Zusagen im Hinblick auf unilaterale oder multilaterale Sicherheitsgarantien gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, vollständig halten, einschließlich der Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung über Sicherheitsgarantien im Zusammenhang mit dem Beitritt der Ukraine zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen von 1994,

in Anerkennung der Bedeutung der Beschlüsse und Resolution zum Nahen Osten, die die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedete und der Schlussdokumente der Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 2000 und 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Einrichtung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen freien Zone im Nahen Osten, auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der Region aus freien Stücken geschlossen werden, und im Einklang mit der Resolution von 1995 über den Nahen Osten,

nachdrücklich darauf hinweisend wie wichtig es ist, dass alle Staaten weitere praktische Schritte unternehmen und wirkungsvolle Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen ergreifen, die die internationale Stabilität, den Frieden und die Sicherheit fördern und auf dem Grundsatz der unverminderten und erhöhten Sicherheit für alle beruhen,

in der Erkenntnis dass das nukleare Risiko fortbesteht, solange Kernwaffen existieren, erneut erklärend, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige Möglichkeit ist, alle mit diesen Waffen verbundenen Risiken zu beseitigen, und unter erneutem Hinweis darauf, dass eine Risikominderung weder Ersatz noch Voraussetzung für die nukleare Abrüstung ist und dass Bemühungen in diesem Bereich zu Fortschritten bei der Umsetzung der Verpflichtungen gemäß Artikel VI und damit verbundener Verpflichtungen zu nuklearer Abrüstung beitragen und diese ergänzen sollten,

mit erneutem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen eines Einsatzes von Kernwaffen, erklärend, dass unsere Ansätze und Anstrengungen im Bereich der nuklearen Abrüstung auch weiterhin von dieser Erkenntnis geleitet sein sollten, und in diesem Zusammenhang den Besuch von Führungspersönlichkeiten, Jugendlichen und anderen Personen in Hiroshima und Nagasaki begrüßend,

Kenntnis nehmend

und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke frei von Diskriminierung und in Übereinstimmung mit dem Vertrag zu entwickeln, sowie der Bedeutung nuklearer Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheit für den weitestmöglichen Einsatz und Austausch von Kerntechnologie zu friedlichen Zwecken und ihrer Rolle zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung,

erneut erklärend wie wichtig es ist, die gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe und Führungsverantwortung von Frauen und Männern zu gewährleisten und bei allen Aspekten der Entscheidungsprozesse im Bereich der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung verstärkt eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen,

darauf hinweisend, dass weitere Arbeit vonnöten ist, um die Unumkehrbarkeit der nuklearen Abrüstung sicherzustellen, die Bereitschaft zu erhöhen und die Rechenschaftspflicht auszuweiten, und erfreut über die Transparenz und Berichterstattungsmaßnahmen einiger Kernwaffenstaaten im Bereich der Nuklearpolitik, nuklearer Grundsätze und der Veranschlagung entsprechender Mittel, einschließlich der öffentlichen Bekanntgabe von Informationen über Modernisierungspläne in diesem Bereich,

1. fordert alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, ausdrücklich auf, mit allen Kräften dafür zu sorgen, dass Kernwaffen bis zu ihrer vollständigen Beseitigung nie wieder zum Einsatz gelangen, und hetzerische Parolen bezüglich der Nutzung von Kernwaffen zu unterlassen, in der Erkenntnis, dass alle Staaten ein gemeinsames Interesse haben, einen Atomkrieg zu vermeiden;

2. ruft die Kernwaffenstaaten auf, bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen alle von ihnen abgegebenen Sicherheitsgarantien zu achten und einzuhalten und keine Kernwaffen gegenüber Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, einzusetzen oder ihnen mit deren Einsatz zu drohen, im Einklang mit ihren entsprechenden nationalen Erklärungen;

3. fordert alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Vertrag Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden sowie, um zu vermeiden, dass ihre eigene nationale Sicherheit umgehend erweiterte Transparenzmaßnahmen zu ergreifen, indem sie gemäß Aktion 21 des Aktionsplans von 2010 Informationen über konkrete Daten zu ihren Kernwaffenbeständen und deren Einsatzfähigkeit sowie über nationale Maßnahmen im Hinblick auf nukleare Abrüstung, einschließlich ihrer Nuklearpolitik, nuklearen Grundsätze und Maßnahmen zur Minderung des nuklearen Risikos bereitstellen, unter anderem betreffend den Produktionsstand von spaltbarem Material für den Einsatz in Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern, und regelmäßig und eingehend über die Durchführung des Vertrags zu berichten und Gelegenheiten für die Erfüllung dieser Berichte zu schaffen und dabei die Aktionen (n)-5()455T2 792 re W* l 2211 es Aktionsp m 0 G [(v)-5(o)9n 2 (n)--5(eit)9(s)3(o)NPT/2(d)(C-3(O

A